Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2026
(OR. en)

15334/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0335(NLE)

MAR 192
OMI 80
ENV 1356
CLIMA 612

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auf seiner 85. Tagung und auf seiner fortgesetzten zweiten außerordentlichen Tagung sowie auf der dreiundzwanzigsten Tagung seiner zwischen den Tagungen tägigen Arbeitsgruppe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen (ISWG-GHG) im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2026/… DES RATES

vom …

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auf seiner 85. Tagung und auf seiner fortgesetzten zweiten außerordentlichen Tagung sowie auf der dreiundzwanzigsten Tagung seiner zwischen den Tagungen tägigen Arbeitsgruppe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen (ISWG-GHG) im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des Seeverkehrs sollten darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen und die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

(2) Die 85. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (Marine Environment Protection Committee, MEPC) (MEPC 85) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO) wird voraussichtlich vom 30. November bis 3. Dezember 2026 stattfinden; ihr voraus geht die dreiundzwanzigste Tagung der zwischen den Tagungen tätigen Arbeitsgruppe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen (Intersessional Working Group on Reduction of GHG Emissions from Ships, ISWG-GHG) (ISWG-GHG 23).

(3) Auf der zweiten außerordentlichen Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC/ES.2) vom 14. bis 17. Oktober 2025 sollte der Netto-Null-Rahmen der IMO in Form von Änderungen der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) angenommen werden. Die Annahme dieser Änderungen wurde jedoch vertagt. Auf der MEPC 85 wird voraussichtlich die Fortsetzung der MEPC/ES.2 am 4. Dezember 2026 geprüft oder beschlossen, sie auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen.

(4) Zur Vorbereitung der MEPC/ES.2 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/2093[1] angenommen. Aus diesem Beschluss geht hervor, dass die Union die Aufnahme des neuen Kapitels 5 in Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens betreffend den Netto-Null-Rahmen der IMO gemäß der Anlage des IMO-Dokuments MEPC/ES.2/2 unterstützen sollte. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Beschluss (EU) 2025/2093 geändert, indem Leitlinien für den Standpunkt aufgestellt werden, der im Namen der Union auf der MEPC 85, auf der MEPC/ES.2 und auf der ISWG-GHG 23 im Hinblick auf die laufenden Beratungen zu vertreten ist, in deren Rahmen die Änderungsentwürfe vor ihrer förmlichen Annahme möglicherweise weiterentwickelt werden.

(5) Auf der MEPC 84 vom 27. April bis 1. Mai 2026 wurden die Beratungen und Verhandlungen über den Inhalt der Entwürfe für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens fortgesetzt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Frage, wie die verbleibenden Bedenken und Probleme im Zusammenhang mit dem Entwurf des Netto-Null-Rahmens der IMO ausgeräumt werden können und wie sich konkrete Fortschritte beim Ausräumen dieser Bedenken erzielen lassen, damit die mittelfristigen Maßnahmen der IMO ohne weiteren Aufschub angenommen werden können.

[1] Beschluss (EU) 2025/2093 des Rates vom 10. Oktober 2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation auf der zweiten außerordentlichen Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) zu vertreten ist (ABl. L, 2025/2093, 16.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2093/oj).

(6) Zur Vorbereitung der MEPC 84 hat der Rat den Beschluss (EU) 2026/1067[2] angenommen, wonach der Standpunkt, der im Namen der Union auf der MEPC 84 zu vertreten ist, darin bestehen sollte, auf der Grundlage der im Anhang des genannten Beschlusses festgelegten Grundsätze und Leitlinien die weitere Prüfung und Annahme von Maßnahmen zu unterstützen, die die Schaffung eines Konsenses erleichtern und mit den Zielen der IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen von 2023 (IMO-Treibhausgasstrategie von 2023) im Einklang stehen, wobei der entscheidenden Rolle der internationalen Schifffahrt bei der Entwicklung des Welthandels und der Seeverkehrsdienstleistungen Rechnung zu tragen war und die Strategie durch zugängliche verfügbare Kraftstoffe gestärkt werden sollte, um Störungen zu vermeiden.

(7) Auf der MEPC 84 wurde das Mandat für die ISWG-GHG 23 vereinbart und die Arbeitsgruppe beauftragt, unter Berücksichtigung der auf den MEPC 84 und 85, auf früheren Tagungen der ISWG-GHG sowie gegebenenfalls auf den ISWG-GHG 22 und 23 vorgelegten Dokumente Vorschläge, einschließlich der in den oben genannten Dokumenten enthaltenen, zu prüfen, wie die Bedenken im Zusammenhang mit den Entwürfen für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens betreffend den Netto-Null-Rahmen im Einklang mit der IMO-Treibhausgasstrategie von 2023 ausgeräumt werden können, und der MEPC 85 darüber Bericht zu erstatten.

(8) Es wird erwartet, dass auf der MEPC 85 Vorschläge der IMO-Vertragsparteien geprüft werden, wie die Bedenken im Zusammenhang mit den Entwürfen für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens betreffend den Netto-Null-Rahmen im Einklang mit der IMO-Treibhausgasstrategie von 2023 ausgeräumt werden können, um Konvergenz in Bezug auf eine globale Maßnahme herzustellen. Daran schließt sich, sofern eine Bestätigung durch die MEPC 85 erfolgt, die fortgesetzte MEPC/ES.2 an..

---

[2] Beschluss (EU) 2026/1067 des Rates vom 27. April 2026 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auf seiner 84. Tagung zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2026/1067, 12.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1067/oj).

(9) Bisher liegen fünf Sätze von Entwürfen für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zur Prüfung durch die IMO-Vertragsparteien auf der MEPC 85 vor, nämlich die von Australien, Kanada, Südafrika und dem Vereinigten Königreich[3], von Brasilien[4], von Liberia[5] und von Tuvalu[6] vorgelegten Änderungen sowie die ursprünglichen Änderungen betreffend den Netto-Null-Rahmen der IMO[7]. Die von Australien, Kanada, Südafrika und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Änderungen sehen eine aktualisierte Fassung des Netto-Null-Rahmens der IMO vor, wobei die Anwendungsdaten aktualisiert werden, um der einjährigen Vertagung der MEPC/ES.2 Rechnung zu tragen, und die redaktionellen Änderungen und die Änderungen zur Klarstellung, die das IMO-Sekretariat in seiner MEPC ES.2/2 vorgenommen hat, sowie eine begrenzte Anzahl weiterer Änderungen zur Klarstellung eingefügt werden.

(10) Gleichzeitig wird der MEPC auch eine Reihe weiterer Vorschläge prüfen, darunter Entwürfe für Rechtsänderungen oder substanzielle Vorschläge, auch wenn sie nicht offiziell vom IMO-Generalsekretär vorgelegt wurden. Zudem ist davon auszugehen, dass möglicherweise weitere Vorschläge mit oder ohne Entwurf von Rechtstexten zur Prüfung durch den MEPC vorgelegt werden.

---

3 IMO-Rundschreiben Nr. 5216 vom 29. Mai 2026 und IMO-Dokument MEPC 85/3/8.
4 IMO-Rundschreiben Nr. 5214 vom 28. Mai 2026 und IMO-Dokument MEPC 85/3/6.
5 IMO-Rundschreiben Nr. 5213 vom 26. Mai 2026 und IMO-Dokument MEPC 85/3/5.
6 IMO-Rundschreiben Nr. 5215 vom 29. Mai 2026 und IMO-Dokument MEPC 85/3/7.
7 IMO-Rundschreiben Nr. 5005 vom 11. April 2025 und IMO-Dokument MEPC/ES.2/2.

(11) Da die Entwürfe für Änderungen des MARPOL-Übereinkommens vor ihrer förmlichen Annahme während der Beratungen der IMO-Vertragsparteien weiterentwickelt werden könnten, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die allgemeinen Grundsätze festgelegt werden, die nach Auffassung der Union erfüllt sein müssen, um die endgültigen Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu unterstützen. Diese allgemeinen Grundsätze sollten dem Standpunkt zugrunde liegen, der im Namen der Union auf der MEPC 85 und auf der MEPC/ES.2 sowie auf der ISWG-GHG 23 zu vertreten ist, um die Verhandlungen und letztlich die Annahme eines Rechtstextes im Rahmen der IMO voranzutreiben.

(12) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der MEPC 85, der MEPC/ES.2 und der ISWG-GHG 23 zu vertreten ist, damit die Union in der Lage ist, entscheidend an den Beratungen über die Entwürfe für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens teilzunehmen, die im Falle ihrer Annahme für die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des MARPOL-Übereinkommens sind, Rechtswirkung entfalten, und entscheidend auf diese Beratungen einzuwirken. Diese Änderungen sind geeignet, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, und fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

(13) Die Mitgliedstaaten handeln im Namen der Union im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, der IMO-Treibhausgasstrategie von 2023 und dem Ziel der Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

(14) Der im Namen der der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, Entwürfe für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu unterstützen, die sowohl eine technische als auch eine wirtschaftliche Maßnahme umfassen. Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Billigung, Annahme oder anderweitige Vereinbarung eines Textes für mittelfristige Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Flexibilität bei der Erfüllung der darin für die Verringerung der Treibhausgasemissionen gesetzten Ziele durch die Schiffe vorsieht, unterstützen, solange die wirksame Durchsetzung aller Flexibilitätsoptionen in einer Weise sichergestellt wird, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für die globale Flotte gewährleistet und dazu führt, dass die Netto-Treibhausgasemissionen der globalen Flotte – im Schnitt und auf Well-to-Wake-Basis – bis oder um 2050 auf null sinken.

(15) Die Verhandlungen sind seit der Vertagung der MEPC/ES.2 im Oktober 2025 vorangekommen und neue Vorschläge, auch für Rechtsänderungen, vorgelegt worden; diese werden derzeit vom MEPC geprüft. Im Vorfeld der ISWG-GHG 23, der MEPC 85 und der Fortsetzung der MEPC/ES.2 genießt gegenwärtig kein Rechtstext oder Vorschlag die größtmögliche Unterstützung. Daher unternehmen die IMO-Vertragsparteien zusätzliche Anstrengungen, die bereits vorliegenden Vorschläge zu kombinieren und sich einander weiter anzunähern. Sollten die Verhandlungen auf der ISWG-GHG 23 und der MEPC 85 trotz der bisher erzielten Fortschritte in eine Sackgasse geraten und wird die Durchführung einer Abstimmung beantragt, so sollte der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin bestehen, den Abstimmungsantrag abzulehnen. Hat der Abstimmungsantrag Erfolg und werden die IMO-Vertragsparteien aufgefordert, über den Netto-Null-Rahmen abzustimmen, so ist der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt im Beschluss (EU) 2025/2093 festgelegt. Dieser Standpunkt sollte entsprechend für auf der MEPC 85/3/8 vorgelegte Änderungen gelten.

(16) Die Union ist weder Mitglied der IMO noch Vertragspartei des MARPOL-Übereinkommens. Daher sollte der Rat die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union auf der ISWG-GHG 23, der MEPC 85 und der MEPC/ES.2 zu vertreten.

(17) Der Geltungsbereich dieses Beschlusses sollte sich auf den Inhalt der Beratungen und aller vorgeschlagenen Änderungen auf der ISWG-GHG 23, der MEPC 85 und der MEPC/ES.2 beschränken, soweit sich diese auf die gemeinsamen Regeln der Union auswirken können und in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (Marine Environment Protection Committee, MEPC) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auf seiner 85. Tagung (MEPC 85), auf der fortgesetzten zweiten außerordentlichen Tagung (Extraordinary Session) des MEPC (MEPC/ES.2) und auf der vorausgehenden dreiundzwanzigsten Tagung der zwischen den Tagungen tätigen Arbeitsgruppe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen (Intersessional Working Group on Reduction of GHG Emissions from Ships, ISWG-GHG) (ISWG-GHG 23) zu vertreten ist, ist in den Artikeln 2, 3 und 4 sowie in dem im Anhang festgelegten Leitrahmen festgelegt.

Artikel 2

Wird auf der MEPC 85 oder der MEPC/ES.2 erwogen, eine Kombination von Entwürfen für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens in Bezug auf Treibhausgasfragen im Rahmen der IMO zu billigen, anzunehmen oder zu vereinbaren, die von den Vertragsparteien der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens mehr Unterstützung erhält als jeder der bis Juni 2026 vorgelegten Entwürfe für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens, die von Australien, Kanada, Südafrika und dem Vereinigten Königreich (IMO-Dokument MEPC 83/3/8), Brasilien (IMO-Dokument MEPC 83/3/6), Liberia (IMO-Dokument MEPC 83/3/5) und Tuvalu (IMO-Dokument MEPC 83/3/7) vorgeschlagen wurden, sowie die ursprünglichen Änderungen vom Oktober 2025 des Netto-Null-Rahmens der IMO und die den im Anhang festgelegten allgemeinen Grundsätzen entspricht, so besteht der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin, die Billigung, Annahme oder Vereinbarung dieser Änderungen zu unterstützen.

Artikel 3

(1) Wird auf der MEPC 85 oder der MEPC/ES.2 erwogen, einen Text, einschließlich rechtlicher Änderungen, der nicht den im Anhang festgelegten allgemeinen Grundsätzen entspricht, zu billigen, anzunehmen oder zu vereinbaren, so besteht der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin, einen solchen Text nicht zu unterstützen und stattdessen vorzuschlagen, die Beratungen zu vertagen.

(2) Wird auf der MEPC 85 oder der MEPC/ES.2 erwogen, einen Text über die Gestaltung des technischen Elements der mittelfristigen Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu billigen, anzunehmen oder zu vereinbaren, ohne einen Text über die Gestaltung des wirtschaftlichen Elements zusammen mit dem technischen Element aufzunehmen, so besteht der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin, einen solchen Text nicht zu unterstützen und stattdessen vorzuschlagen, die Beratungen zu vertagen.

Artikel 4

(1) Wird auf der MEPC 85 oder der MEPC/ES.2 erwogen, über einen der bis Juni 2026 vorgelegten Entwürfe für Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens , die von Australien, Kanada, Südafrika und dem Vereinigten Königreich (IMO-Dokument MEPC 85/3/8), Brasilien (IMO-Dokument MEPC 85/3/6), Liberia (IMO-Dokument MEPC 85/3/5) und Tuvalu (IMO-Dokument MEPC 85/3/7) vorgeschlagen wurden, oder über die ursprünglichen Änderungen vom Oktober 2025 des Netto-Null-Rahmens der IMO abzustimmen, so besteht der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin, den Antrag auf Durchführung einer Abstimmung abzulehnen und stattdessen vorzuschlagen, konstruktiv in Beratungen einzutreten.

(2) In Anerkennung dessen, dass die vorgelegten Änderungen des MARPOL-Übereinkommens gemäß dem Beschluss (EU) 2025/2093 des Rates (Netto-Null-Rahmen der IMO) und die vorgelegten Änderungen des MARPOL-Übereinkommens gemäß dem Dokument MEPC 85/3/8 und dem IMO-Rundschreiben Nr. 5216 vom 29. Mai 2026 keine ausreichend breite Unterstützung genießen, lehnt die Union einen Antrag auf Durchführung einer Abstimmung darüber ab, es sei denn, die Standpunkte der Vertragsparteien zu Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens entwickeln sich in einer Weise, dass diese Änderungen bei den Vertragsparteien ein größeres Maß an Unterstützung für die Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens finden.

Wird dieser Antrag angenommen, so gilt für den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt Folgendes:

a) In Bezug auf den Netto-Null-Rahmen der IMO ist er im Beschluss (EU) 2025/2093 festgelegt;

b) in Bezug auf die Änderungen des MARPOL-Übereinkommens gemäß MEPC 85/3/8 besteht er darin, diese Änderungen zu unterstützen.

Artikel 5

Der in den Artikeln 2, 3 und 4 sowie in dem im Anhang festgelegten Leitrahmen festgelegte, im Namen der Union zu vertretende Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln und die alle Mitglieder der IMO sind, vorgetragen und dient als Richtschnur der Union für die Beratungen zwischen den Tagungen im Vorfeld der MEPC 85.

Geringfügige Änderungen dieses Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin